

An alle Kindertagespflegepersonen

19. Mai 2020

3. Information für die Kindertagespflege

zum eingeschränkten Betreuungsbetrieb (Notbetreuung) aller Kindertagespflegestellen im Land Berlin in Folge der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Kindertagespflegepersonen, sehr geehrte Damen und Herren,

die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hat am 28.04.2020 zusammen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einen gemeinsamen Rahmen der Länder für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote hin zum Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie beschlossen.

Vor diesem Hintergrund hat der Senat von Berlin in der letzten Woche bereits erste Maßnahmen zur Erweiterung der Notbetreuung beschlossen. Hierzu zählen insbesondere die Stärkung des Kriteriums der Systemrelevanz durch den Wegfall der Zwei-Eltern-Regelung sowie die Einbeziehung der Gruppe der Alleinerziehenden. Dies hat zu einem deutlichen Anstieg der Kinderzahlen in der Notbetreuung geführt.

Im Bewusstsein der damit verbundenen Herausforderungen danken wir Ihnen für die gute und erfolgreiche Bewältigung dieser Erweiterungsschritte.

Zudem möchten wir Ihnen mitteilen, dass Ihre Finanzierung auch in Zeiten der Coronapandemie gesichert wird. Die an uns herangetragenen Befürchtungen, dass Ihre Entgelte für die Zeit der Schließung Ihrer Kindertagespflegestelle, in der Sie keine Kinder betreuen konnten, zurückgezahlt werden müssen, ist unbegründet.

Lediglich bei den Sachkosten wird es, wenn Kinder nicht betreut wurden, zu hälftigen Abschlägen kommen. Näheres wird Ihnen in einem gesondertem Schreiben in der nächsten Woche mitgeteilt.

Angesichts der weiteren geplanten Lockerungen der Eindämmungsmaßnahmen in vielen gesellschaftlichen Bereichen sowie der weiterhin erkennbaren hohen Belastung von Familien bedarf es weiterer Schritte einer stufenweisen Ausdehnung der flexiblen und erweiterten Notbetreuung.

Die Betreuung wird schrittweise an die Regelbetreuung herangeführt.

1. Alle Vorschulkinder und deren Geschwister, wenn sie in der gleichen Kindertagespflegestelle betreut werden, können ab dem 14.5.2020 wieder in Kindertagespflege betreut werden. Hierzu zählen auch die Kinder, für die die Zurückstellung vom Schulbesuch durch die Schulaufsicht bestätigt wurde. Der Betreuungsumfang kann je nach Kapazität der Kindertagespflegestelle bis zur im Gut-schein vereinbarten Stundenzahl betragen. Eltern sollen darüber informiert werden, dass sie bei Wiederaufnahme der Betreuung nach Absprache mit der Kindertagespflegeperson und der Fachberatung auch eine geringere Stundenzahl nutzen können.
2. Ab dem 25.5.2020 können dann alle anderen Kindertagespflegekinder wieder aufgenommen werden, weil in der Kindertagespflege kleine und stabile Gruppen betreut werden und damit das Infektionsrisiko minimiert und ein ggf. auftretendes Infektionsgeschehen nachvollzogen werden kann. Auch hier gilt, dass der Betreuungsumfang dem im Gut-schein festgestellten Bedarf entsprechen kann, die Eltern nach Absprache mit der Kindertagespflegeperson und der Fachberatung jedoch auch eine geringere Stundenzahl nutzen können.
3. Kindertagespflegepersonen, die zur Risikogruppe gehören und keine Betreuung anbieten können, werden vorerst noch von den Regelungen zu 1. und 2. bis auf Weiteres ausgenommen. Kinder, die regulär von diesen Kindertagespflegepersonen betreut werden würden, können verlegt werden, wenn sie Anspruch auf eine Notbetreuung haben. Siehe hierzu die anspruchsberechtigten Gruppen auf Seite 3.
4. Haben Eltern keinen Anspruch auf Notbetreuung und kann ihre Kindertagespflegestelle aufgrund der Zugehörigkeit der Kindertagespflegeperson zu einer Risikogruppe nicht öffnen, kann eine Betreuung nur gewährleistet werden, wenn ausreichend Vertretungsplätze vorhanden sind.

Vor diesem Hintergrund wollen wir Ihnen mit dieser 3. Information konkrete Hinweise unter anderem zu Fragen der Organisation des Betreuungsbetriebs geben.

Wir greifen Fragestellungen aus der Praxis auf, die uns in den vergangenen Wochen und Tagen erreicht haben und fassen darüber hinaus wesentliche Informationen aus den Kita-Trägerinformationen 1 bis 11 zusammen, so dass ein Rückgriff auf diese nicht mehr erforderlich ist.

Für Fragen zu Hygienemaßnahmen übersenden wir Ihnen einen „Musterhygieneplan Corona für die Berliner Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen“. Dieser ist auch abrufbar unter:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/schliessung-kita-und-kindertagespflege/>

Nicht alle Fragen, die uns per Mail oder Telefon erreichen, können abschließend beantwortet werden. Häufig erfordern die Sie bewegenden Fragen Abwägungsprozesse zwischen Kindertagespflegepersonen, Fachdienst und Eltern. Neue Erkenntnisse und Perspektiven der Betrachtung fordern uns heraus. Wir alle lernen in dieser Situation täglich hinzu. Insofern bitten wir Sie, sich weiterhin auf den seriösen Internetseiten, bspw. des Robert Koch-Instituts (RKI), der Wohlfahrtsverbände und des Dachverbands Berliner Kinder- und Schülerläden oder des Verbands der Kleinen und Mittelgroßen Kitaträger e.V. zu informieren. Vielfach finden Sie hier Fragen und Antworten (FAQs), die Sie in Ihrer schwierigen Arbeit unterstützen können.

Inhalt

| | |
|--|---|
| Anspruchsberechtigte Notbetreuung: | 3 |
| Organisation der Betreuung: | 5 |
| Gruppen-und Raumgrößen / Nutzung von Räumen: | 6 |
| Erreichen der Kapazitätsgrenze: | 6 |
| Schließzeiten: | 6 |
| Neuaufnahmen / Eingewöhnung: | 7 |
| Kinder mit Behinderungen und besonderen Förderbedarfen: | 7 |
| Verfahren der Zurückstellung vom Schulbesuch: | 7 |
| Risikogruppen: | 7 |
| QuaSta und Lerndokumentation: | 8 |
| Meldepflichten: | 8 |
| Berlinpass BuT: | 9 |
| Elterninformation in zusätzlichen Sprachen: | 9 |

Anspruchsberechtigte Notbetreuung:

Zur Aufrechterhaltung und Wiederaufnahme des öffentlichen Lebens, insbesondere in den Bereichen der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung, ist der eingeschränkte Betrieb für die Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erlaubt.

- Anspruch auf Notbetreuung haben insbesondere
 - Kinder mit Eltern aus systemrelevanten Berufsgruppen (siehe hierzu aktuelle Liste vom 12.5.2020)
 - Alleinerziehende
 - Kinder, deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes nach Entscheidung des Jugendamtes erforderlich ist sowie Kinder aus Familien mit besonders herausfordernden familialen Situationen (z.B. nach schweren Erkrankungen, Todesfällen etc.) sowie
 - ab dem 14.5.2020 Kinder am Übergang von der Kindertagespflege in die Grundschule sowie deren Geschwisterkinder in der gleichen Kindertagespflege.
- Betreuungsregelungen: Gemäß der am 14.05.2020 aktualisierten und veröffentlichten Liste „Liste der als systemrelevant anerkannten Berufsgruppen / Berufsbezeichnungen“ kann für den dort bestimmten Personenkreis die Betreuung unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs vor Ort vereinbart werden.
- Vorrang häuslicher Betreuung: Aufgrund der nicht gänzlich auszuschließenden Infektionsgefahr ergeht weiterhin die Bitte an die Eltern zu prüfen, ob eine Betreuung nicht auch im häuslichen Umfeld oder in nachbarschaftlicher Selbsthilfe gewährleistet werden kann. Ab dem 14.5. gilt jedoch ein

formaler Vorrang der häuslichen Betreuung für die jeweils zugangsberechtigten Kinder in Kindertagespflege nicht mehr.

- Die Entscheidung über die Aufnahme in die Betreuung trifft der Fachdienst Kindertagespflege im Standortjugendamt in Absprache mit den Kindertagespflegepersonen und den Eltern. In Streitfällen entscheidet der Fachdienst Kindertagespflege des Standortjugendamtes.
- Eigenerklärung: Das Land Berlin hat entschieden, dass als Dokument für die Inanspruchnahme von Notbetreuungsplätzen die Abgabe der Eigenerklärung ausreicht. Für die organisatorische Planung können die Arbeitszeiten erfragt werden. Die Abgabe zusätzlicher Arbeitgeberbescheinigungen oder eidesstattlicher Erklärungen ist nicht vorgesehen.
- Alleinerziehende: Der Begriff des Alleinerziehenden ist gesetzlich nicht definiert. Es spricht viel dafür, diese Personengruppe entsprechend § 21 Abs. 3 SGB II zu beschreiben: Demnach handelt es sich um Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen. Anspruch auf die Notbetreuung hat demnach nur eine Personensorgeberechtigte oder ein Personensorgeberechtigter, die bzw. der mit dem zu betreuenden Kind zusammenlebt und allein für dessen Pflege und Erziehung sorgt.

Leben die Eltern mit dem Kind im Wechselmodell, d.h. das Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hälftig bei beiden Elternteilen, so lebt das Kind nicht nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, sodass die Eigenschaft „alleinerziehend“ hier nicht vorliegt.

Lebt ein personensorgeberechtigter Elternteil gemeinsam mit dem Kind und einer weiteren volljährigen Person in einer Lebensgemeinschaft, so kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich diese weitere volljährige Person an der Erziehung des Kindes beteiligt. Auf die (fehlende) Personensorgeberechtigung des Lebenspartners kommt es dabei grundsätzlich nicht an. Auch in diesem Fall wäre das Merkmal „alleinerziehend“ zu verneinen.

- Home-Office: Arbeiten Eltern im Home Office, können sie einen Anspruch auf einen Platz in der Notbetreuung haben. Hierbei ist u.a. zu fragen, ob häufige Telefon-/ Videokonferenzen erfolgen, ob es sich um Vollzeit-Homeoffice handelt, ob Familienmitglieder im Schichtdienst arbeiten und somit Ruhephasen möglich sein müssen, ob besondere häusliche Belastungen vorliegen (Neugeborene + Mutterschutz, Erkrankungen von Familienangehörigen, Prüfungssituationen für Auszubildende und Studierende etc.).
- Vorerkrankungen von Kindern: Bei bekannten Vorerkrankungen von Kindern kann ein ärztliches Attest verlangt werden, dass die Möglichkeit des Besuchs der Kindertagespflegestelle bescheinigt.
- Genesene Kinder: Kinder, die an Corona erkrankt waren, haben nicht automatisch einen Anspruch auf Notbetreuung; es gelten auch hier die üblichen Zugangskriterien (Systemrelevanz, Alleinerziehende, Jahrgang).
- Kranke Kinder: Kindertagespflegepersonen dürfen nur gesunde Kinder betreuen; ggf. kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Kinder mit Krankheitssymptomen sollten so schnell wie möglich den Eltern zur Abklärung der Symptomatik übergeben werden. Sollten Kinder aufgrund des Coronavirus unter Quarantäne bzw. häusliche Isolation gestellt worden sein, reicht der Ablauf der Quarantänefrist aus, um die Kinder wieder aufnehmen zu können, sofern sie symptom-frei sind.
- **Einzelfallentscheidungen:** Einzelfallentscheidungen zur Aufnahme in die Notbetreuung auch ohne Systemrelevanz können vom Fachdienst Kindertagespflege des Standortjugendamtes getroffen werden; dies gilt insbesondere für Familien in sehr beengten Wohnverhältnissen, bekannte schwierige familiäre Situationen, z.B. schwere Erkrankungen, Todesfälle, etc.

Organisation der Betreuung:

Mit einer geplanten stufenweisen Öffnung der Kinderbetreuungsangebote geht einher, dass sukzessive mehr Kinder betreut werden. Vor dem Hintergrund der Öffnung können die bestehenden Betreuungssettings verändert und neu entstehende Betreuungssettings gebildet werden, um möglichst vielen Kindern den Besuch der Kindertagespflege zu ermöglichen und gleichzeitig stabile Betreuungsverhältnisse anzubieten.

Die Kindertagespflegestellen müssen ihre Angebote bis zum 25.5.2020 unverändert gemäß einer Notbetreuung mit einem eingeschränkten Betreuungsangebot gestalten.

Folgende organisatorische Maßnahmen können getroffen werden und müssen mit der Fachaufsicht Kindertagespflege des Standortjugendamtes abgestimmt werden,

- Öffnungszeiten können angepasst werden; auch verkürzte Öffnungszeiten sind zulässig
- tage- bzw. stundenweise Betreuung der Kinder

Es ist sicherzustellen, dass eine Rückverfolgbarkeit von möglicherweise eintretendem Infektionsgeschehen innerhalb der Kindertagespflegestelle gegeben ist. Dies kann in den Kindertagesbetreuungsangeboten sichergestellt werden, wenn bekannt ist, wer von wem betreut wurde und welche Kontakte es gab.

Die Organisation des Betreuungsangebots erfolgt durch die Fachaufsicht Kindertagespflege des Standortjugendamtes. Die Bedarfe der Eltern sind dabei soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Können aufgrund der zunehmenden Kinderzahlen in der Notbetreuung und der ggf. fehlenden Einsatzmöglichkeiten von Kindertagespflegepersonen aus Risikogruppen nicht alle anspruchsberechtigten Kinder mit einem Betreuungsplatz in Kindertagespflege versorgt werden, so ist eine Kontaktaufnahme zu anderen Jugendämtern zu empfehlen, um dort um Mitbetreuung von Kindern zu bitten. Das Standortjugendamt bleibt aber auch in diesem Fall in der Verantwortung, die Notbetreuung zu organisieren und für Eltern ansprechbar zu sein.

Eine stufenweise Wiederaufnahme der Kindertagesbetreuung geht mit einem erhöhten Risiko für die Kinder, deren Eltern und Familien als auch für die in der Kindertagesbetreuung tätigen Kräfte einher, da die Kinder in den vergangenen Wochen keinen Kontakt miteinander und auch nicht mit den pädagogischen Kräften hatten. Es wird aber nicht möglich sein, eine stufenweise Öffnung ohne die Schaffung neuer Kontaktnetze zu vollziehen.

Maßgeblich bleibt deshalb insbesondere, dass die Kindertagespflegepersonen sowie die Eltern und deren Kinder die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands weiterhin auf ein notwendiges Maß reduzieren.

Zudem soll weiterhin das Distanzgebot beachtet werden, wissend, dass sich dies im Bereich der Kindertagesbetreuung im Verhältnis von betreuenden Personen und Kindern nicht umsetzen lässt. Es soll aber von den pädagogischen Kräften untereinander und zu den Eltern beachtet werden.

Zur Gestaltung des Alltags in der Kindertagespflegestelle kann Folgendes empfohlen werden:

- **Bringen und Abholen:** In der Bringe- und Abholphase sollen Kontakte möglichst reduziert werden (zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern, Eltern untereinander). Hierbei können gestaffelte Zeiten oder eine Übergabe im Außenbereich helfen. Zudem sollen die Eltern für das Bringen und Abholen des Kindes einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

- Elterngespräche: Diese sollten jetzt vorwiegend telefonisch geführt werden. Im direkten Kontakt sind die regelhaften Vorsichtsmaßnahmen (Mund-Nasen-Schutz, Abstand) zu beachten.
- Wechsel zwischen Kindertagespflegestellen: Damit Infektionsketten nachvollziehbar bleiben, sollten wenn möglich keine Wechsel zwischen den Kindertagespflegestellen erfolgen bzw. bei Verlegungen diese entsprechend dokumentiert werden.
- Das Betreten der Kindertagespflege durch Externe (z.B. Fachdienste, Lieferanten) sollte von der Kindertagespflegeperson auf seine Notwendigkeit hin überprüft und auf ein Mindestmaß reduziert werden. Ist dies erforderlich, müssen Externe eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Gruppen- und Raumgrößen / Nutzung von Räumen:

Aus Infektionsschutzsicht kann **keine wissenschaftlich fundierte Gruppengröße** definiert werden. Kriterien für andere Institutionen, z. B. die Schule, zielen auf den Zusammenhang von Raumgröße und Einhaltung des Abstandsgebotes ab. Im pädagogischen Alltag der Kindertagesbetreuung suchen Kinder Kontakt zu anderen Kindern und/oder zu den pädagogischen Kräften unabhängig von der Größe des Raumes. Raumgrößen spielen hinsichtlich der Sozialkontakte in diesem Betreuungssetting eine nachgeordnete Rolle, da der Aktionsradius zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften in der Regel wesentlich enger ist und nicht permanent eine Verteilung auf den gesamten Raum angeleitet werden kann.

Das wichtigste Mittel zur Begrenzung des Infektionsrisikos ist aber die Bildung kleiner und stabiler Gruppen. Dabei betreut eine Kindertagespflegeperson bis zu 5 Kinder und in Verbundpflegestellen können bis zu 10 Kinder betreut werden.

- Es wird empfohlen, alle verfügbaren **Räume** zu nutzen.
- Auch **Außenspielflächen und Grünanlagen** sollen möglichst verstärkt genutzt werden.

Erreichen der Kapazitätsgrenze:

Es ist zu erwarten, dass die Kapazitäten aufgrund der Risikogruppen begrenzt sein werden.

Deshalb ist ab 25.5.2020 auch eine Betreuung mit verringerter Stundenzahl durch Kindertagespflegepersonen, die zur Risikogruppe gehören und die Betreuung anbieten möchten, möglich. Gegebenenfalls kommt auch die Nutzung von sonstigen Räumen in Kooperation mit anderen Trägern oder den Bezirken in Betracht (z. B. Kirchenräumen, Familienzentren, Stadtteilzentren, Jugendeinrichtungen), wenn nicht in den eigenen Räumen betreut werden kann. Die Fachberatung Kindertagespflege des Standortjugendamts ist in diesem Fall bezüglich der Genehmigung der Räume einzubeziehen.

Schließzeiten:

Schließzeiten dienen unter anderem dazu, den Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit eines größeren, zusammenhängenden Urlaubs zu geben. Auf Grund der aktuellen Situation ist nunmehr jedoch zu erwarten, dass mehr Eltern als sonst üblich im Sommer nicht auf eine Betreuung verzichten können, z. B., da sie den geplanten Urlaub bereits jetzt für die Kinderbetreuung aufgebraucht haben.

Wir möchten Sie daher bitten, nochmals Kontakt mit den Eltern aufzunehmen und zu überprüfen, ob Anpassungen oder sogar ein Verzicht auf Schließzeiten erforderlich, sinnvoll und möglich sind.

Tauschen Sie sich mit anderen Kindertagespflegestellen und dem Fachdienst Kindertagespflege im Standortjugendamt aus, die Möglichkeiten der Betreuung im Hinblick auf die in diesem Jahr besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes zu überprüfen und um Schließzeiten durch Vertretungen sicherzustellen.

Neuaufnahmen / Eingewöhnung:

Neuaufnahmen sowie Eingewöhnungen sind zurzeit nur zulässig, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung besteht. Ab dem 25.5.2020 sind alle anderen Neuaufnahmen nur möglich, wenn ausreichend Kapazitäten für die Betreuung von Kindern deren Eltern bereits einen Betreuungsvertrag haben, vorhanden sind.

Kinder mit Behinderungen und besonderen Förderbedarfen:

Besonderes Augenmerk gilt Familien, die erhöhte Anforderungen in der Betreuung und Pflege ihrer Kinder aufgrund einer Behinderung oder besonderer Förder- und Versorgungsbedarfe zu bewältigen haben. Für Familien mit Kindern, die aufgrund besonderer Risiken die Notbetreuung nicht in Anspruch nehmen können, bspw. weil ihre Kinder an einer nach RKI-Definition relevanten Grunderkrankung oder an einem unterdrückten Immunsystem leiden, sind weitere Angebote zur Unterstützung und Entlastung, bspw. Familien- und Einzelfallhilfe, durch die Jugendämter/ Teilhabefachdienste möglich. Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall an ihr Jugendamt, um weitere Informationen zu erhalten, die Sie an die Eltern weitergeben können.

Verfahren der Zurückstellung vom Schulbesuch:

Auf Grund der aktuellen Situation können offen gebliebene Einschulungsuntersuchungen durch die Gesundheitsämter derzeit nicht durchgeführt werden. Sollte noch keine schulärztliche Untersuchung erfolgt sein und empfiehlt auch die Kindertagespflegeperson eine Zurückstellung, dann wird einem Zurückstellungsgesuch der Eltern ohne weitere Prüfung entsprochen. Weicht der Antrag auf Zurückstellung von der Empfehlung der Kindertagespflegeperson ab, werden die schulpsychologischen und inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) hinzugezogen. Das jeweilige SIBUZ prüft auf Basis der Aktenlage (Bericht der Kindertagespflegeperson, Elternfragebogen zur Einschulungsuntersuchung, ggf. Gutachten, Berücksichtigung der Gesamtsituation) und berät die Eltern individuell ggf. nach Rücksprache mit der Kindertagespflegeperson. Auf dieser Grundlage spricht das SIBUZ eine Empfehlung aus, auf deren Grundlage die Schulaufsicht wie bisher über die Zurückstellung entscheidet.

Risikogruppen:

Die Verantwortung für den Gesundheitsschutz trägt die selbstständige Kindertagespflegeperson. Der Fachdienst des Standortjugendamtes sollte den Einsatz der Kindertagespflegepersonen unter angemessener Berücksichtigung der **„Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf“ des RKI¹** planen. In dieser Information werden auch genauere Ausführungen zu den relevanten Grunderkrankungen gemacht. Für den Einsatz der Kindertagespflegepersonen ist das jeweils individuelle Risiko maßgeblich. Hiervon unberührt sind einvernehmliche und eigenverantwortliche Entscheidungen der Kindertagespflegeperson mit dem Fachdienst Kindertagespflege im Standortjugendamt. Ein generelles Tätigkeitsverbot gibt es nicht, auch nicht ab einer bestimmten Altersgrenze.

Es wird folgender Personaleinsatz empfohlen:

- Vorrangig sollte in der Betreuung Kindertagespflegepersonen eingesetzt werden, für welches

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

kein erhöhtes Gesundheitsrisiko gemäß RKI besteht.

- **Personen mit Grunderkrankung:** Kindertagespflegepersonen mit einer nach RKI-Definition relevanten Grunderkrankung oder einem unterdrückten Immunsystem sollten, unabhängig vom Alter, nicht eingesetzt werden. Eine individuelle ärztliche Begutachtung wird empfohlen. Ob weitere Grunderkrankungen und wenn ja, welche, darüber hinaus jeweils im Einzelfall das Risiko erhöhen, wäre von der Kindertagespflegeperson mit ihrem jeweiligen Hausarzt oder behandelnden Arzt abzuklären.
- **Personen mit Schwerbehinderung** (ohne Grunderkrankung) können eingesetzt werden.
- **Pflegebedürftige Angehörige:** Personen, die pflegebedürftige Angehörige mit Grunderkrankungen im häuslichen Umfeld betreuen, sollten nicht eingesetzt werden.
- **Praktikantinnen und Praktikanten:** Ihrem Einsatz steht grundsätzlich nichts im Wege. Für den Einsatz gelten die genannten Voraussetzungen/Einschränkungen in gleicher Weise.
- **Schwangere Kindertagespflegepersonen:** Schwangere Kindertagespflegepersonen sollten nicht eingesetzt werden.
- **Kindertagespflege im eigenen Haushalt:** Für die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson gilt, dass im Einzelfall ein erhöhtes Risiko auch dann vorliegen kann, wenn eine in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu dem gemäß RKI definierten Risikopersonenkreis gehört.

Kindertagespflegepersonen, welche nicht in der Betreuung eingesetzt werden können bzw. nicht im eigenen Haushalt betreuen können, sollten andere wichtige Aufgaben übernehmen, bspw. den Kontakt zu Familien und Kindern halten, die nicht in der Betreuung sind bzw. im Einzelfall die Betreuung im Haushalt der Eltern übernehmen .

QuaSta und Lerndokumentation:

Die Fristen der Rückmeldung der in § 55 Absatz 1 SchulG und in § 5a Absatz 1 KitaFöG vorgegebenen Sprachstandsfeststellungen an die SenBJF sind bis zum IV. Quartal 2020 verlängert. Die Entwicklungsgespräche mit den Eltern sollen entsprechend verschoben werden.

Die Betreuung der Kinder, die vor der Einschulung stehen, wird durch die geplante stufenweise Öffnung der Kinderbetreuungsangebote bald wieder möglich sein, so dass davon ausgegangen werden kann, dass noch ausreichend Zeit für die Lerndokumentation bleiben wird.

Meldepflichten:

- **Meldepflichten Kindertagespflege Fachdienst des Standortjugendamtes:** Im Falle der Meldung eines Corona-Verdachtsfalles in der Kindertagespflegestelle an das Gesundheitsamt bzw. einer Entscheidung oder Vorgabe des Gesundheitsamtes an die Kindertagespflegestelle muss jeweils eine entsprechende Meldung auch gegenüber dem Fachdienst Kindertagespflege des Standortjugendamtes erfolgen. Wir bitten Sie ausdrücklich, der Fachaufsicht Kindertagespflege des Standortjugendamtes **Corona-Fälle** in ihren Kindertagespflegestelle einschließlich der eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu melden.
- **Meldepflicht Gesundheitsämter:** Soweit in einer Kindertagespflegestelle ein Corona-Verdachtsfall (Kinder oder Kindertagespflegeperson bzw. Haushaltsangehöriger) auftritt, ist dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen und um Entscheidung zum weiteren Vorgehen zu bitten. Die Entscheidung über eine (Teil-)Schließung obliegt dem Gesundheitsamt.

Berlinpass BuT:

Die Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, wonach sich die Berlinpässe, die in den nächsten Wochen auslaufen, bis zum 31.05.2020 ihre Gültigkeit behalten und erstmal nicht verlängert werden, bezieht sich nur auf den „normalen“ Berlinpass und nicht auf den Berlinpass BuT.

Bei Neu- oder Weiterbewilligung von Sozialleistungen wird der Berlinpass-BuT durch die Leistungsstellen automatisch ausgestellt/zugesandt, sofern ein Nachweis über den Besuch einer Kita/Kindertagespflege bereits vorliegt oder erstmalig vorgelegt wird. Wenn der Nachweis in der Vergangenheit bereits vorlag, wird von einer Weiterführung der Betreuung bis Schulantritt ausgegangen, ohne dass ein neuer Nachweis vorzulegen ist. Auch auf ein Passfoto wird mittlerweile verzichtet. Die Regelung, dass der Berlinpass-BuT nicht zum Zwecke der Verlängerung vorzulegen ist, sondern ein neuer automatisch zugesandt wird, wurde im Zusammenhang mit der Pandemie getroffen.

Die Eingabe ins Computersystem erfolgt also weiterhin nach Vorlage des ggf. aktualisierten Berlinpass-BuT durch das zuständige Jugendamt (ohne Vorlage von Leistungsbescheiden). Sollten Eltern keinen neuen Berlinpass-BuT von ihrer Leistungsstelle bekommen haben, so müssen sich die Eltern noch einmal dorthin wenden.

Elterninformation in zusätzlichen Sprachen:

Am 24. April 2020 haben wir Ihnen die 2. Elterninformation übersandt, der die Eltern die weiteren Stufen der Erweiterung des Betreuungsbetriebs in Kita und Kindertagespflege und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen entnehmen können. Die Elterninformation ist nun in verschiedenen Sprachen online und kann auf der Internetseite

<https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/schliessung-kita-und-kindertagespflege/>

unter „Informationen zur stufenweisen Erweiterung des Betreuungsbetriebs in Berlin“ in den Sprachen arabisch, englisch, Farsi, französisch, kurdisch, russisch, spanisch, türkisch und vietnamesisch abgerufen werden.

Ab dem 25.5.2020 gilt diese Information für die Kita-Betreuung weiterhin. Für Kindertagespflege ist sie aufgrund der Rückkehr zum Regelbetrieb nicht mehr relevant.

Ab 14.05.2020 wird eine **Hotline der Senatsverwaltung für Eltern** eingerichtet, die unter der Rufnummer **030 90227 6600** täglich von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr erreichbar sein wird.

Für Rückfragen, auch im Einzelfall, steht Ihnen als Kindertagespflegeperson weiterhin die bekannte **Hotline der Senatsverwaltung** unter Telefon **030 90227 6060** zur Verfügung. Das **Funktionspostfach** erreichen Sie unter kita.notfallbetreuung@senbjf.berlin.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schulze